

Ethik-Leitlinien der VAKJP

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
am 30.4.2001

Präambel

Zentraler Bestandteil der Berufstätigkeit von Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten ist die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und die begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen mit Hilfe psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Behandlungsverfahren. Diese Behandlungsverfahren erfordern vom Therapeuten die Herstellung und Aufrechterhaltung einer professionellen Beziehung, die es ihren Patienten ermöglicht, in vielfältigen Ausdrucksformen sich vertrauensvoll auch mit unbewussten seelischen Inhalten mitzuteilen. Neben den Elementen einer spezifisch psychoanalytischen Wahrnehmung und Haltung, der Abstinenz und der dies konstituierenden und bewahrenden analytischen Situation ist für die psychoanalytische Arbeit ein definierter äußerer Rahmen unverzichtbar. Wegen der ganz persönlichen und intimen Bezogenheit aller interaktiven Prozesse innerhalb der analytischen Situation sind die vorbewussten und unbewussten Abläufe mit ihren Mechanismen von Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Regression empfindlich und stöbar.

Die psychoanalytische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, dass sich diese Patienten in der Entwicklung und im gesellschaftlichen Status der Unmündigkeit und Abhängigkeit von Beziehungspersonen, Schule und Ausbildung befinden. Dies stellt spezifische Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, um die Herstellung und den Erhalt eines analytischen Prozesses gewährleisten zu können.

Die Arbeit des/der Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern der Beziehungen und des Verstehens der inneren Welt im Rahmen des analytischen Prozesses und zielt so auf Entwicklung und Reifung der Beziehungen zu sich selbst und der Verbindung zur äußeren Welt, u.a. zu den Bezugspersonen. Insbesondere soll der /die Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen innerlich zur Verfügung haben.

Die analytische Beziehung ist ein wechselseitiges Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen, in dem sich symbolisches Geschehen darstellt und entfaltet und somit der Deutung zugänglich wird. Das Verstehen der mit der Regression einhergehenden Prozesse umfasst alle am analytischen Prozess Beteiligten. Es ist die Aufgabe des/der Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in, die Regression für die analytische Arbeit nutzbar zu halten. Dazu muss er/sie die Grenzen des analytischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung.

Verpflichtung zur Einhaltung der Ethik-Leitlinien

Zum Schutz der Würde und Integrität ihrer kindlichen und jugendlichen Patienten sowie ihrer Bezugspersonen und zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich die Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Mitglied der VAKJP sind, nachfolgende Ethik-Leitlinien in ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit zu beachten. Die Leitlinien sollen überdies Hilfestellung in berufsethischen Fragen leisten und der Erläuterung einzelner, ausgewählter Bestimmungen der Berufsordnung dienen.

Ethik-Leitlinien

1. Würde des Patienten

(Zu Ziffer 2 Abs. 1, Ziffer 4 Abs. 1 der Berufsordnung)

Ein/e Analytischer/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in achtet jederzeit auf die Würde und Integrität eines Patienten und dessen Bezugspersonen.

2. Anwendung körperlicher Mittel

(Zu Ziffer 4 Abs. 1 der Berufsordnung)

Destruktives Handeln zerstört den analytischen Prozess, Zurückhalten des Pat. mit körperlichen Mitteln kann deshalb notwendig sein, um den Pat. zu schützen und den analytischen Prozess zu halten.

3. Abstinenzgebot

(Zu Ziffer 4 Abs. 2 der Berufsordnung)

Ein/e Analytische/r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ist verpflichtet, den analytischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass er/sie niemals seine/ihre Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch den Patienten und dessen Bezugspersonen Vorteile zu erzielen. Insbesondere nimmt er/sie keine sexuellen Beziehungen zu den Patienten und dessen Bezugspersonen auf. Er/sie achtet das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.

4. Aufklärungspflichten

(Zu Ziffer 4 der Berufsordnung)

Er/sie beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber seinen/ihren Patienten und deren Bezugspersonen unter wissenschaftlich-psychoanalytischen Gesichtspunkten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.

5. Schweigepflicht

(Zu Ziffer 5 Abs. 2 der Berufsordnung)

Unter Abwägung des Schweigepflichtsgebots ist bei selbstzerstörerischem Handeln und drohendem Verbrechen des Pat. Vorkehrung für dessen Schutz und die Umwelt zu treffen. Mitteilungen des Pat. und der Bezugspersonen behandelt er/sie vertraulich, auch über dessen Tod hinaus. Die Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen: wissenschaftliche Veröffentlichungen, Supervisionen und kollegiale Beratungen, den vorsorglichen Datenschutz bei Berufsunfähigkeit oder Tod des AKJP im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patienten und dessen Beziehungspersonen und Supervisanden.

6. Erhaltung der Arbeitsfähigkeit

(Zu Ziffer 2 der Berufsordnung)

Ein/e Analytische/r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in achtet darauf, seine/ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Er/sie soll sich körperlich und psychisch nicht überfordern.

7. Fortbildung

(Zu Ziffer 9 der Berufsordnung)

Ein/e Analytische/r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ist zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse bereit.

Ethikkommissionsordnung der VAKJP

1. Zusammensetzung der Ethikkommission

Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitung ethischer Grenzen erfolgt durch ein Gremium von zehn Vertrauensleuten (Ethikkommission).

2. Vorschlagsrecht, Wahl

Jeder Landesverband schlägt eine geeignete Person für die Ethikkommission vor. Die Mitgliederversammlung wählt die Vertrauensleute für den Zeitraum von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl für weitere drei Jahre ist möglich. Vertrauensleute dürfen keine leitenden Funktionen in der VAKJP haben und nicht Mitglieder der Schiedskommission sein. Die Liste der Vertrauensleute wird bei der Geschäftsstelle geführt und kann dort angefordert werden.

3. Aufgaben der Ethikkommission

Die Mitglieder der Ethikkommission sind Ansprechpersonen für Patienten und deren bedeutsame Bezugspersonen, die wegen möglicher Grenzüberschreitung im analytischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen und für Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten, die mit entsprechenden Fragestellungen und Problemen kommen. Die Mitglieder sollen anhören, informieren, klären und die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeperson bzw. des Ratsuchenden fördern.

4. Verfahren bei einer Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist entweder an den Vorstand der VAKJP (Geschäftsstelle) oder an eine Vertrauensperson aus der Liste der Vertrauensleute (Satz 2) zu richten. Der/dem Beschwerdeführer/in oder dem/der Ratsuchenden ist eine Liste der Vertrauensleute auszuhändigen, aus der er/sie sich eine Person auswählen können. Es soll immer nur eine Person tätig werden.

(2) Die Vertrauensleute unterliegen der Schweigepflicht. Eine Entbindung von dieser Pflicht muss schriftlich erfolgen.

5. Erfahrungsaustausch, Geschäftsordnung

(1) Die Vertrauensleute treten mindestens ein Mal jährlich zu einem Erfahrungs- und/oder wissenschaftlich-fachlichen Austausch zusammen unter Wahrung des Schutzes der Anonymität der Betroffenen.

(2) Die Vertrauensleute geben sich eine Geschäftsordnung. In diese Geschäftsordnung sollte aufgenommen werden, dass die Vertrauensleute unter Wahrung des Schutzes der Anonymität der Betroffenen dem Vorstand der VAKJP berichten, dass bzw. ob sie tätig geworden sind. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; Auslagen werden seitens der VAKJP ersetzt.